

§ Amtlicher Teil

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes und des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

vom 15. Mai 2024

(Abdruck aus Nds. GVBl. 2024 Nr. 35, verkündet am 21.05.2024)

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 6 wird die Angabe „§ 183 c Abs. 5 Sätze 1 bis 3 und Abs. 7“ durch die Angabe „§ 183 c Abs. 3 Sätze 1 bis 3 und Abs. 5“ ersetzt.
2. In § 169 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „gesetzlichen“ durch das Wort „gewählten“ ersetzt.
3. § 173 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende des Absatzes 1 Satz 3 werden ein Semikolon und die Worte „die Zahl der Mitglieder im Sinne des Halbsatzes 1 bemisst sich im Fall der Vertretungen nach der Zahl der gewählten Mitglieder und im Fall des Landesschulbeirats nach der Zahl der gewählten und berufenen Mitglieder“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - c) In Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „gesetzlichen“ gestrichen und nach dem Wort „Mitglieder“ werden die Worte „im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 Halbsatz 2“ sowie nach dem Wort „ist“ ein Komma und die Worte „die Vertretungen jedoch nur dann, wenn zu Beginn der Amtszeit mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder gewählt worden ist“ eingefügt.
4. § 183 c wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2 und wie folgt geändert:

Die Angabe „31. Juli 2018“ wird jeweils durch die Angabe „31. Juli 2030“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird gestrichen.
 - d) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 3 bis 5.
 - e) Im neuen Absatz 3 Satz 2 werden nach der Angabe „Absatz 4“ die Worte „in der am 31. Juli 2018 geltenden Fassung“ eingefügt.
 - f) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Absatzes 2 oder 3“ durch die Angabe „Absatzes 1 oder 2“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatzes 5“ durch die Angabe „Absatzes 3“ ersetzt.

g) Absatz 8 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

In der **Anlage 1** (zu § 5 Abs. 3, §§ 22, 23 Abs. 3 sowie den §§ 37 und 39) des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320), wird in der Besoldungsgruppe A 13 bei dem Amt „Studienrätin, Studienrat“ vor dem Funktionszusatz „– bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –“ der Funktionszusatz „– als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 287 –⁶⁾“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 am 1. August 2024 in Kraft.

Die Arbeit in der Grundschule

RdErl. d. MK v. 01.07.2024 – 32.5 – 81020 – VORIS 22410 –

- Bezug: a) Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung v. 22.01.2013 (Nds. GVBl. S. 23, SVBl. S. 66), geändert durch Verordnung v. 02.07.2021 (Nds. GVBl. S. 506, SVBl. S. 398) – VORIS 22410 –
- b) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ v. 01.08.2021 (SVBl. S. 399) – VORIS 22410 –
- c) RdErl. „Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung“ v. 01.07.2018 (SVBl. S. 345), geändert durch RdErl. v. 01.08.2023 (SVBl. S. 463) – VORIS 22410 –
- d) RdErl. „Schulische Förderung von Deutsch als Zweit- und Bildungssprache (DaZ/DaB)“ v. 01.12.2023 (SVBl. S. 695), geändert durch RdErl. v. 01.05.2024 (SVBl. S. 309) – VORIS 22410 –
- e) RdErl. „Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curriculare Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen“ v. 01.10.2023 (SVBl. S. 522) – VORIS 22410 –
- f) RdErl. „Unterrichtsorganisation“ v. 18.01.2021 (SVBl. S. 64) – VORIS 22410 –
- g) RdErl. „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen“ v. 15.10.2019 (SVBl. S. 620) – VORIS 22410 –

- h) RdErl. „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ v. 10.11.2023 (SVBl. S. 671) – VORIS 22410 –
- i) Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen allgemein bildender Schulen (WeSchVO) v. 03.05.2016 (Nds. GVBl. S. 82, SVBl. S. 332), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung v. 25.01.2022 (Nds. GVBl. S. 63, SVBl. S. 126) – VORIS 22410 –
- j) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (EB-WeSchVO)“ v. 03.05.2016 (SVBl. S. 340) – VORIS 22410 –
- k) RdErl. „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ v. 21.03.2019 (SVBl. S.165) – VORIS 22410 –
- l) Verordnung für die Organisation der allgemein bildenden Schulen (SchOrgVO) v. 17.02.2011 (Nds. GVBl. S. 62, SVBl. S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung v. 02.09.2021 (Nds. GVBl. S. 634, SVBl. S. 527) – VORIS 22410 –
- m) RdErl. „Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung“ v. 01.08.2017 (SVBl. S. 429), geändert durch RdErl. v. 01.11.2022 (SVBl. S. 682) – VORIS 22410 –
- n) RdErl. „Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen“ v. 12.09.2019 (SVBl. S. 500), geändert durch RdErl. v. 16.05.2024 (SVBl. S. 383) – VORIS 22410 –
- o) RdErl. „Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an öffentlichen Schulen“ v. 01.07.2019 (SVBl. S. 344) – VORIS 22410 –
- p) RdErl. „Die Region und die Sprachen Niederdeutsch und Saterfriesisch im Unterricht“ v. 01.06.2019 (SVBl. S. 288) – VORIS 22410 –
- q) RdErl. „Die Arbeit in der Grundschule“ v. 01.08.2020 (SVBl. S. 354) – VORIS 22410 –

1. Stellung der Grundschule innerhalb des öffentlichen Schulwesens

1.1 Die Grundschule ist nach §§ 5 und 6 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) eine Schulform im Primarbereich. In ihr werden alle Schülerinnen und Schüler des 1. bis 4. Schuljahrgangs erzogen und unterrichtet.

1.2 Die Grundschule nimmt grundsätzlich alle gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 NSchG schulpflichtigen Kinder auf.

Für Kinder, die das sechste Lebensjahr im Zeitraum vom 01. Juli bis zum 30. September vollenden, können die Erziehungsberechtigten nach § 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben. Noch nicht schulpflichtige Kinder können auf Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden, wenn der Entwicklungsstand eine erfolgreiche Mitarbeit im ersten Schuljahrgang erwarten lässt. Dabei ist es Aufgabe aller an der Bildung und Erziehung beteiligten Personen aus Familie, vorschulischen Einrichtungen und Grundschule, gute Voraussetzungen für eine möglichst erfolgreiche Lernentwicklung eines jeden Kindes zu schaffen. Die Schule fördert alle Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer Lernausgangslage.

1.3 Die Grundschule stellt für alle Schülerinnen und Schüler ein täglich mindestens fünf Zeitstunden umfassendes Schulangebot sicher.

1.4 Der Schulvorstand kann nach § 38 a Abs. 3 Nr. 6 NSchG über das Führen einer Eingangsstufe und das Führen des 3. und 4. Schuljahrganges als pädagogische Einheit beschließen. In der Eingangsstufe werden der 1. und 2. Schuljahrgang jahrgangsübergreifend als pädagogische Einheit geführt, die von einzelnen Schülerinnen und Schülern auch in einem Schuljahr oder in drei Schuljahren durchlaufen werden kann. Der Besuch einer Eingangsstufe gewährt allen Schülerinnen und Schülern eine an ihrer individuellen Lernentwicklung orientierte Lernzeit. An diesen Grundschulen soll von einer Zurückstellung vom Schulbesuch abgesehen werden.

1.5 Grundschulen richten für die Kinder, deren Deutschkenntnisse eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht nicht erwarten lassen und die im Jahr vor der Einschulung keine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, zu Beginn des Schuljahres vor der Einschulung besondere Deutschfördermaßnahmen ein. Diese dienen dem Erwerb oder der Verbesserung deutscher Sprachkenntnisse und können im Verlauf der weiteren Schulzeit ggf. fortgesetzt werden. Die Durchführung ist in den Bezugsurteilen zu c und d geregelt.

Nicht ausreichende Deutschkenntnisse sind allein kein Grund für die Zurückstellung vom Schulbesuch.

1.6 Grundschulen, die nicht durchgängig mindestens zweizügig sind, sollen mit benachbarten Grundschulen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 NSchG pädagogisch und organisatorisch zusammenarbeiten. Eine solche Zusammenarbeit wird auch für größere Grundschulen empfohlen.

2. Aufgaben und Ziele

2.1 Die Grundschule hat die Aufgabe, den im § 2 NSchG festgelegten Bildungsauftrag in einer dieser Schulform pädagogisch angemessenen Weise in einem für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsamen Bildungsgang zu erfüllen. Die besonderen schulformbezogenen Aufgaben sind im § 6 Abs. 1 NSchG festgelegt.

2.2 Die Grundschule schließt an den Erziehungs- und Bildungsauftrag für Tageseinrichtungen für Kinder an und führt systematisch zu den spezifischen Formen des Lernens in den Fächern der Grundschule. Sie ermöglicht den Schülerinnen und Schülern erfolgreiches Lernen, regt ihre Lernfreude sowie ihre Lern- und Leistungsbereitschaft an und entwickelt diese weiter.

2.3 Die Grundschule schafft die Grundlagen für den weiteren Bildungsweg ihrer Schülerinnen und Schüler. Sie ermöglicht ihnen den Erwerb notwendiger Kompetenzen für weiterführende Bildungsprozesse. Die Schülerinnen und Schüler eignen sich insbesondere sprachliche Grundsicherheit in Wort und Schrift, Lesefähigkeit, mathematische Grundfertigkeiten und erste fremdsprachliche Fähigkeiten an und finden Zugänge zu den Perspektiven in den Gesellschafts- und Naturwissenschaften. Bereits in der Grundschule ist es eine wesentliche Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung zu zukunftsfähigem Denken und Handeln zu befähigen. In Verantwortung für künftige Generationen beginnen Schülerinnen und Schüler, die Auswirkungen ihres Handelns auf die Welt zu verstehen. Schülerinnen und Schüler werden dabei unterstützt, sich sachgerecht und aktiv für den Erhalt der natürlichen Umwelt einzusetzen. Sie lernen gesundheitsbewusst zu leben sowie für gute Beziehungen, Toleranz und Solidarität einzutreten.

Die Lehrkräfte aller Fächer fördern die Schülerinnen und Schüler in den Bereichen Leseverständnis, Sprachbildung

und Rechtschreibung, um ihnen einen erfolgreichen weiteren Bildungsweg zu ermöglichen. Integrative Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler mit Deutschförderbedarf wird als Teil von durchgängiger Sprachbildung verstanden und ist Aufgabe jeder Lehrkraft in jedem Unterrichtsfach. Sie umfasst die Förderung von sprachlicher Handlungsfähigkeit in Mündlichkeit und Schriftlichkeit und zielt darauf ab, dass bildungssprachliche Kompetenzen gezielt erworben werden können. Da die Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler zunehmend durch die Digitalität geprägt wird, legt die Grundschule die Basis für das Lernen in der digitalen Welt, indem sie in den Umgang mit digitalen Medien und Werkzeugen sowie mit Informations- und Kommunikationstechnologien einführt. Die Grundschule leistet einen wichtigen Beitrag zur Bewegungsförderung der Schülerinnen und Schüler sowie zur Vermittlung gesundheitsbezogener Kompetenzen. Die Schülerinnen und Schüler erweitern grundlegende musisch-ästhetische und ethisch-normative Ausdrucks- und Gestaltungsformen.

2.4 Die Grundschule hat die Aufgabe, in besonderem Maße den Erwerb von basalen Kompetenzen zu entwickeln. Dazu gehören sprachliche und mathematische sowie auch sozial-emotionale Kompetenzen.

2.4.1 Folgende Schwerpunkte werden in Bezug auf die Entwicklung basaler sprachlicher und mathematischer Kompetenzen in den Schuljahrgängen der Grundschule gelegt:

Im 1. Schuljahrgang ist zunächst besonderes Augenmerk auf die Vorbereitung des Erwerbs der basalen sprachlichen und mathematischen Kompetenzen zu legen (u. a. Wahrnehmung, Konzentration, (Fein-)Motorik, phonologische Bewusstheit, Sprachbildung, Zahl- und Mengenverständnis).

Im Verlauf des 1. Schuljahrgangs sowie im 2. Schuljahrgang liegt der Schwerpunkt auf Übungen zur Lese- und Schreibflüssigkeit sowie auf Übungen zu basalen mathematischen Kompetenzen.

Ab dem 2. Schuljahrgang finden tägliche Übungen zur Lese- und Schreibflüssigkeit statt.

Im 3. und 4. Schuljahrgang werden über die Lese- und Schreibflüssigkeit hinaus Lese- und Schreibstrategien sowie basale mathematische Kompetenzen gefördert.

Die Förderung der basalen Kompetenzen im 1. und 2. Schuljahrgang erfolgt im Rahmen des Erstunterrichts zum einen in den Unterrichtsfächern, zum anderen in der als „Sichere Basis“ ausgewiesenen Lernzeit. Die Stunden der „Sicheren Basis“ werden keinem Unterrichtsfach zugeordnet.

Im 3. und 4. Schuljahrgang wird die Förderung der basalen sprachlichen und mathematischen Kompetenzen fortgeführt. Dabei ist insbesondere die Förderung der Lese- und Schreibflüssigkeit, der Lese- und Schreibstrategien Gegenstand aller Fächer. Im Zusammenhang mit der Förderung basaler sprachlicher und mathematischer Kompetenzen können auch die in der Stundentafel ausgewiesenen Stunden für Arbeitsgemeinschaften zur Schwerpunktbildung genutzt werden.

2.4.2 Der Erwerb von basalen Kompetenzen im sozial-emotionalen Bereich ist Gegenstand aller Fächer. Die Grundschule eröffnet eine altersangemessene Form des Zusammenlebens und -arbeitens. Diese erfordert entsprechende Regeln, die mit der Akzeptanz unterschiedlicher Lebensformen sowie der Achtung der religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen Anderer einhergehen. Das Zusammenleben in der

Schule muss gelernt und geübt werden. Dazu gehört, sich anderen Schülerinnen und Schülern gegenüber situationsangemessen, hilfsbereit und rücksichtsvoll zu verhalten, eigene Wünsche zurückzustellen, mit Rückmeldungen zu Lernergebnissen angemessen umzugehen, sich an Ordnungsformen zu halten, Regeln der Zusammenarbeit zu beachten, aber auch sich selbst zu behaupten und eigene Standpunkte demokratisch zu vertreten. Die Schule sorgt für ein gesundheitsförderliches und positives soziales Klima, in dem Vielfalt als Bereicherung erfahren wird. Sie nimmt auf den unterschiedlichen Stand sozialer Fähigkeiten bei den Schulanfängerinnen und Schulanfängern Rücksicht und führt die Schülerinnen und Schüler in einem individuell fortschreitenden Entwicklungsprozess zu den genannten Zielen.

Diversität wird als Norm einer inklusiven Gesellschaft gelebt.

Die soziale Arbeit in schulischer Verantwortung gemäß Bezugserlass zu m kann darüber hinaus dazu beitragen, dass alle Schülerinnen und Schüler erfolgreich am schulischen Leben teilnehmen können.

2.5 Im Unterricht sollen geschlechtsspezifische Rollenzuweisungen vermieden und strukturelle Benachteiligungen ausgeglichen werden. Die Gleichberechtigung der Geschlechter durch eine Erziehung zu partnerschaftlichem Verhalten ist zu fördern, damit einseitigen Rollenorientierungen in Familie, Beruf und Gesellschaft entgegengewirkt wird.

2.6 Die Schülerinnen und Schüler wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Planung von Unterricht und der Gestaltung des Schullebens und ihrer Lernumgebung mit. Zudem üben sie u. a. durch Mitwirkung in Schülerversammlungen, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern aller Klassen zusammensetzen, demokratische Mitbestimmung, Partizipation und demokratisches Handeln ein und werden an Entscheidungsprozessen in der Schule beteiligt.

2.7 Eine intensive, auf gemeinsamer Verantwortung basierende Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und deren Einbeziehung in das Schulleben zielen auf eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft ab und fördern ein zwischen Elternhaus und Schule abgestimmtes, koordiniertes erzieherisches Handeln. Das setzt transparente und abgestimmte Informationsprozesse voraus.

2.8 Jede Grundschule legt in einem Schulprogramm auf der Grundlage des im Niedersächsischen Schulgesetz formulierten Bildungs- und Erziehungsauftrags, der Kerncurricula sowie unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rahmenbedingungen Ziele und Schwerpunkte der pädagogischen Arbeit fest. Sie bezieht fächerübergreifende Aspekte in die Formulierung der schuleigenen Arbeitspläne und die pädagogische Arbeit ein. Dazu gehören

- Bildung für nachhaltige Entwicklung (z. B. Umweltbildung, Mobilität und Globales Lernen),
- Demokratiebildung,
- Förderung von sicherheitsbewusstem Verhalten (u. a. Curriculum Mobilität),
- Förderung von Gesundheits- und Bewegungserziehung,
- Gleichberechtigung der Geschlechter,
- Interkulturelle Bildung,
- Medienbildung,
- Soziales Lernen, Werteerziehung und Gewaltprävention,

- Förderung des emotionalen und ästhetischen Lernens,
- Friedenserziehung.

2.9 Es ist Aufgabe der Grundschulen, im Rahmen vorbeugender Förderung einem sich abzeichnenden Leistungsversagen und der Entstehung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung rechtzeitig entgegenzuwirken. Auswirkungen von Benachteiligungen und bestehenden Beeinträchtigungen oder Behinderungen sollen durch frühzeitige Hilfen und Unterstützung ausgeglichen oder begrenzt werden. Bei Kindern und Jugendlichen, die von einer Behinderung bedroht sind, kommt dabei der Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Gesundheitsamt, Jugendhilfe, Fachärztinnen und Fachärzten, Psychologinnen und Psychologen sowie ggf. weiteren an der Unterstützung Beteiligten eine besondere Bedeutung zu.

3. Stundentafel

3.1 Stundentafel (Anlage 1)

3.2 Hinweise zur Stundentafel:

3.2.1 Die in der Stundentafel ausgewiesenen Wochenstunden geben an, welche Zeitannteile für die einzelnen Fächer im Jahresdurchschnitt eingehalten werden müssen.

3.2.2 Die Lernzeit „Sichere Basis“ erfolgt im Rahmen des Erstunterrichts (1. und 2. Schuljahrgang).

3.2.3 Die Unterrichtszeit ist unter Berücksichtigung der Belastbarkeit, der Konzentrationsfähigkeit und der Bewegungsbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler sowie der fachlichen Notwendigkeiten variabel zu gestalten.

3.2.4 In jeder Klasse unterrichten ab dem 1. Schuljahrgang mindestens zwei Lehrkräfte, dabei erteilt die Klassenlehrkraft den überwiegenden Teil des Unterrichts. Ein Wechsel der Klassenlehrkraft ist nach dem 2. Schuljahrgang anzustreben. Die Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht müssen spätestens ab dem 3. Schuljahrgang von mindestens zwei unterschiedlichen Lehrkräften unterrichtet werden. Die Möglichkeit der Teambildung ist bei Unterrichtsplanung und -durchführung zu nutzen.

3.2.5 Arbeitsgemeinschaften können klassen- und jahrgangsübergreifend, ggf. auch schulübergreifend eingerichtet werden.

3.2.6 Der herkunftssprachliche Unterricht für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache ist durch den Bezugserlass zu d geregelt.

3.2.7 Zum fünf Zeitstunden umfassenden Schulangebot zählen auch außerunterrichtliche Angebote im Vormittagsbereich. Für die außerunterrichtlichen Angebote werden die Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 53 NSchG eingesetzt.

3.2.8 In einem Vertretungskonzept wird dargestellt, wie das täglich mindestens fünf Zeitstunden umfassende Schulangebot für alle Schülerinnen und Schüler sichergestellt werden soll. Dabei ist bei kurzfristigen Ausfällen von Lehrkräften die Vertretung durch Lehrkräfte oder die Beaufsichtigung durch die Pädagogischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Schule vorzusehen. Das Vertretungskonzept ist mit dem Schulleiternrat zu erörtern, insbesondere die Vorgehensweise bei extremen Witterungsverhältnissen gemäß Bezugser-

lass zu f, bei kirchlichen Feiertagen gemäß Bezugserlass zu g und bei unvorhersehbarem gleichzeitigen Ausfall mehrerer Lehrkräfte.

3.2.9 Hat die Grundschule gemäß § 6 Abs. 3 NSchG einen Schulkindergarten eingerichtet, der weniger als 15 Kinder umfasst, ist durch teilweise gemeinsamen Unterricht mit den Schülerinnen und Schülern im 1. Schuljahrgang die Mindeststundenzahl von 20 Wochenstunden für alle Kinder sicherzustellen. Die Kinder aus dem Schulkindergarten können auch an außerunterrichtlichen Angeboten teilnehmen. Für die Aufnahme in den Schulkindergarten gelten die Bestimmungen gemäß § 64 Abs. 2 NSchG. Im Fall einer Zurückstellung soll die mögliche Verpflichtung zum Besuch eines Schulkindergartens nur ausgesprochen werden, wenn dieser in zumutbarer Weise erreicht werden kann und sein Besuch auch geeignet ist, den individuell festgestellten Entwicklungsrückstand abzubauen. Die Zuweisung zum Schulkindergarten erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid der Schule. Die Entscheidung der Schule ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Bescheiderteilung sind die Erziehungsberechtigten zu hören.

3.2.10 Die als Ganztagschule geführte Grundschule verbindet den Unterricht nach Stundentafel und außerunterrichtliche Angebote zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit auf Grundlage eines Ganztagschulkonzepts.

3.3 Kontingentstundentafel

Auf Beschluss des Schulvorstands und nach Erörterung im Schulleiternrat kann die Stundentafel (**Anlage 1** zu 3.1) durch eine Kontingentstundentafel (**Anlage 2**) ersetzt werden. In der Kontingentstundentafel wird die Gesamtzahl der Stunden für ein Fach oder eine Fächergruppe festgesetzt. Die Verteilung der Stundenanteile auf die Schuljahrgänge können die Schulen in eigener Verantwortung vornehmen. Dabei muss sichergestellt werden, dass jeweils bis zum Ende des 2. und 4. Schuljahrgangs die in den Kerncurricula vorgegebenen Kompetenzen erworben werden können.

3.3.1 Die Konzeptstunden können von der Schule für thematisch-individuelle Schwerpunkte den Fächern zugeordnet oder für fächerübergreifenden Unterricht eingesetzt werden. Sie sollten gleichmäßig auf die vier Schuljahrgänge verteilt werden. Eine Festlegung erfolgt im Schulprogramm der Schule.

3.3.2 Die Hinweise 3.2.2 - 3.2.8 und 3.2.10 gelten auch für die Kontingentstundentafel.

3.3.3 Die Fußnoten 2-7 zur Stundentafel gelten auch für die Kontingentstundentafel.

4. Organisation von Lern- und Lehrprozessen

4.1 Die Lernprozesse in der frühen Kindheit werden in der Schule in zunehmend fachlicher Ausprägung fortgesetzt. Geeignete Unterrichtsangebote für einen gelingenden Kompetenzerwerb setzen voraus, dass die Lernausgangslage der Schülerinnen und Schüler erhoben wird.

4.2 Der Unterricht richtet sich grundsätzlich am individuellen Entwicklungsstand, an den individuellen Begabungen und Neigungen und an bestehenden oder sich abzeichnenden Lernerfolgen und -problemen jeder Schülerin oder jedes Schülers aus. Die Dokumentation der individuellen Lernentwicklung ist eine Grundlage hierfür. Der Heterogenität einer Lerngruppe wird mit einem differenzierenden und individua-

lisierenden Unterricht entsprochen. Die Gestaltung der Lernprozesse orientiert sich somit an der individuellen Lern- und Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler sowie an der Lernsituation der jeweiligen Lerngruppe und an den erwarteten Kompetenzen. Hierbei gilt es, das Selbstvertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit und die Leistungsfreude der Schülerinnen und Schüler zu stärken, Bildungsbenachteiligungen wahrzunehmen, diese gezielt und konsequent in die Umsetzung des Unterrichts aufzunehmen. Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sind die notwendigen Voraussetzungen für inklusive Bildung herzustellen.

4.3 Die Auswahl geeigneter Sozialformen sowie Unterrichtsformen und -verfahren, die einen systematischen Kompetenzerwerb ermöglichen, steht im Mittelpunkt einer guten Unterrichtsplanung und -umsetzung.

Dabei ist eine angemessene Mischung der Sozialformen Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit sowie der Unterrichtsformen (z. B. Wochenplanarbeit, projektorientierter Unterricht) zu berücksichtigen.

Kompetenzorientierter Unterricht umfasst sowohl das gesicherte Wissen als auch das Können, also die Bereitschaft und Fähigkeit, dieses auch in komplexen Situationen gezielt anzuwenden. Kompetenzen werden dabei immer an Fachinhalten orientiert erworben. Bedeutsame Gestaltungselemente sind selbstständiges und kooperatives Lernen sowie handlungsorientiertes und problembezogenes Arbeiten.

4.4 Intensive Übungs-, Wiederholungs-, Anwendungs- und Übertragungsphasen sowie die zunehmende Einübung altersgemäßer Formen selbstverantwortlicher Ergebnissicherung ermöglichen die Aneignung des Gelernten. Sie befähigen die Schülerinnen und Schüler, Erlerntes in zukünftigen Situationen verfügbar zu haben und anzuwenden. Die Vermittlung geeigneter Kommunikations-, Kooperations-, Lern- und Arbeitstechniken ist wesentlicher Bestandteil des Unterrichts. Sie können besonders im Rahmen projektorientierter Arbeit und in fachübergreifenden Bezügen stetig weiterentwickelt und gesichert werden. Die Schule entwickelt dazu ein Methodenkonzept und regelt die verbindliche Einführung.

4.5 Hausaufgaben dienen der Übung, Anwendung und Sicherung der im Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und fachspezifischen Techniken. Vor allem sollen sie aber die Schülerinnen und Schüler anregen, sich mit dem im Unterricht Gelernten weiter zu beschäftigen. Die Lehrkräfte würdigen durch regelmäßige Durchsicht und Korrektur die häusliche Arbeit und vergewissern sich damit u. a. über den individuellen Lernprozess. Hausaufgaben dürfen nicht mit Noten bewertet werden. Über die Grundsätze von Hausaufgaben entscheidet die Gesamtkonferenz, für die Koordinierung der Hausaufgaben ist in Abstimmung mit dieser die Klassenkonferenz zuständig. Davon unbenommen sind Aufgaben, die der individuellen Förderung und Forderung dienen. Die Hausaufgabenpraxis ist mit den Klassenelternschaften zu erörtern, es gilt der Bezugserrlass zu n.

4.6 Die Organisation von Lern- und Lehrprozessen erfordert eine enge Zusammenarbeit der Lehrkräfte im Rahmen von Klassenkonferenzen, Fachkonferenzen sowie auf Schuljahrgangsebene und in der Gesamtkonferenz. Die Arbeit in Konferenzen dient u. a. der

- Absprache über Maßnahmen der inneren und äußeren Differenzierung,

- Abstimmung didaktischer und methodischer Grundsätze,
- Dokumentation der individuellen Lernentwicklung sowie Lernbegleitung,
- Erstellung von Förderplänen und Fördergutachten,
- Hilfestellung bei fachfremd erteiltem Unterricht,
- Koordinierung der Hausaufgaben,
- Absprache zur Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung,
- Planung von Unterricht,
- Vorbereitung der Vertretung bei kurzfristigen Ausfällen von Lehrkräften unter Einbeziehung der Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Organisation des Schullebens,
- Abstimmung über den Einsatz digitaler Medien oder Diagnoseinstrumente.

4.7 Die Zusammenarbeit der Lehrkräfte umfasst neben den Absprachen über den Unterricht auch die Begleitung der Lernentwicklung der einzelnen Schülerinnen und Schüler. Gegenseitige Unterrichtsbesuche der Lehrkräfte und Gruppenhospitationen sind in besonderer Weise geeignet, Maßnahmen aufeinander abzustimmen.

4.8 Die Fachkonferenzen erstellen auf der Grundlage der Kerncurricula für jedes Unterrichtsfach schuleigene Arbeitspläne. Hierbei sind fächerübergreifende und fächerverbindende Inhalte angemessen zu berücksichtigen. Bei der Erstellung und regelmäßigen Weiterentwicklung der Arbeitspläne können die Rückmeldungen der weiterführenden Schulen berücksichtigt werden.

4.9 Im projektorientierten Unterricht entdecken die Schülerinnen und Schüler ihre individuellen Fähigkeiten und Neigungen und entwickeln sie weiter. Er ermöglicht eine altersgemäße Beteiligung an der Unterrichtsplanung und -gestaltung. Die Erziehungsberechtigten sind über die mit dem projektorientierten Unterricht verbundenen pädagogischen und organisatorischen Fragen zu informieren und bei der Planung und Vorbereitung sowie nach Möglichkeit an der Durchführung zu beteiligen. In jedem Schuljahr soll nach Möglichkeit projektorientierter Unterricht durchgeführt werden.

5. Individuelle Lernentwicklung und Leistungsbewertung

Individuelle Lernentwicklung

5.1 Jede Schülerin oder jeder Schüler hat Anspruch auf Anerkennung des individuellen Lernfortschritts. Eine anregende Lernumgebung und produktive Lernprozesse bieten Chancen, um mit Fehlern lernförderlich umzugehen. Zu einem solchen Lernprozess gehört auch die Korrektur von Fehlern. Die Beobachtung der Lernentwicklung und die Feststellung und Bewertung der Lernergebnisse erfüllen für die Schülerinnen und Schüler die pädagogische Funktion der Bestätigung und Ermutigung, der Selbsteinschätzung und Lernkorrektur sowie Lernunterstützung. Sie sind Grundlage für die Planung der weiteren Lernschritte. Den Erziehungsberechtigten dient die Leistungsbewertung zur Information über die Lernentwicklung und ggf. über besondere Lernschwierigkeiten und stellt die Grundlage für gemeinsame Gespräche dar.

5.2 Für jede Schülerin oder jeden Schüler ist die individuelle Lernentwicklung zu dokumentieren. Die Dokumentation bildet die wichtigste Grundlage für die Individualisierung von Lernprozessen. Die Dokumentation enthält Aussagen

- zur Lernausgangslage,
- zu den im Planungszeitraum angestrebten Zielen,
- zu Maßnahmen, mit deren Hilfe die Ziele erreicht werden sollen, und
- zur Beschreibung und Einschätzung des Fördererfolgs durch die Lehrkraft sowie durch die Schülerin oder den Schüler.

Die individuelle Lernausgangslage wird von den Lehrkräften in einer Prozessbeobachtung zu Beginn der Schulzeit erhoben. Dabei sollten auch Lerndokumentationen der abgebenen Tageseinrichtung für Kinder einbezogen werden. Die Feststellung der Lernausgangslage bezieht die bisherigen Lernerfahrungen und die Selbsteinschätzung jedes Kindes ein. Bei Bedarf greifen die Lehrkräfte auf Kompetenzen anderer Fachkräfte zurück. Die Aussagen zur Lernausgangslage, zu Zielen und Maßnahmen werden regelmäßig aktualisiert.

Die Klassenkonferenz erörtert die individuelle Lernentwicklung und beschließt die sich daraus ergebenden Maßnahmen. Die dokumentierte individuelle Lernentwicklung ist zentrale Grundlage für die Beratung mit den Erziehungsberechtigten über die schulische Entwicklung ihrer Kinder und wird von der Grundschule an die weiterführende Schule abgegeben.

Leistungsbewertung

5.3 Alle Schülerinnen und Schüler sind an eine angemessene Einschätzung ihrer Leistungsfähigkeit heranzuführen. Grundlagen dafür sind Transparenz in der Leistungsanforderung und Leistungsüberprüfung. Dazu gehören Ermutigung, Unterstützung und Anerkennung von Leistungen sowie ein positives Lern- und Leistungsklima und das Schaffen von Vertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit.

5.4 Der Schwerpunkt der Leistungsbewertung liegt im 1. und 2. Schuljahrgang auf der unmittelbaren Beobachtung der Schülerinnen und Schüler. Hinzu kommen je nach Entwicklungsstand kurze schriftliche Lernkontrollen. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch mündliche und schriftliche Hinweise der Lehrkraft gewürdigt. Lernkontrollen und Leistungsbewertung sind notwendige Bestandteile des Unterrichts.

Im 3. und 4. Schuljahrgang richtet sich die Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung an den Vorgaben der Kerncurricula aus.

Die Leistungsbewertung darf sich nicht in punktueller Leistungsmessung erschöpfen, sondern muss den individuellen Lernprozess einbeziehen.

Die Überprüfung der Lernfortschritte und der Lernergebnisse erfolgt darüber hinaus durch den Einsatz mündlicher, schriftlicher und anderer fachspezifischer Lernkontrollen.

Lernkontrollen informieren über den individuellen Lernstand und Lernzuwachs der Schülerinnen und Schüler. Ihre Auswertung bildet in Verbindung mit den Ergebnissen der Beobachtung der Schülerinnen und Schüler eine Grundlage für Förder- und Fördermaßnahmen, für Differenzierungsmaßnahmen sowie für das Erstellen der Zeugnisse. Sie geben der

Lehrkraft Auskunft über den Erfolg ihres Unterrichts und zugleich Hinweise für weitere unterrichtliche Maßnahmen.

5.5 In einem Schuljahrgang können fachbezogene verbindliche schriftliche Lernkontrollen auf der Grundlage landesweit einheitlicher Aufgabenstellungen und Beurteilungsvorgaben geschrieben und schulintern ausgewertet werden.

Die Ergebnisse dieser Vergleichsarbeiten können Teil der Grundlage für die Arbeit in den Fachkonferenzen sein, um geeignete Maßnahmen zur Unterrichtsentwicklung einzuleiten bzw. weiterzuentwickeln.

5.6 Fachkonferenzen treffen Absprachen über die Formen der schriftlichen Lernkontrollen und deren Bewertung. Die verbindliche Anzahl schriftlicher Arbeiten ist in den Kerncurricula zu den einzelnen Fächern geregelt.

5.7 Zeugnisse dienen in erster Linie der Information der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten über Lernfortschritte, den erreichten Leistungsstand sowie über Lernstärken und Lernschwierigkeiten. Die Zeugnisbestimmungen für die Grundschule sind in dem Bezugserlass zu h festgelegt. Für Versetzungen, Aufrücken, Übergänge und Überweisungen gelten die Verordnung zu i sowie der Bezugserlass zu j.

6. Übergang zu den weiterführenden Schulen

6.1 Am Ende des 3. oder zu Beginn des 4. Schuljahrgangs sind die Erziehungsberechtigten in Informationsveranstaltungen über

- den Bildungsauftrag, die Leistungsanforderungen und Arbeitsweisen der weiterführenden Schulen und
- die Möglichkeiten eines späteren Schulformwechsels zu informieren.

Dabei ist im Sinne der Durchlässigkeit auch umfassend darüber Auskunft zu geben, welche Abschlüsse und Berechtigungen an den verschiedenen Schulformen erworben werden können und welche Möglichkeiten der Weiterführung es in der gymnasialen Oberstufe sowie in den Bildungsgängen des berufsbildenden Schulwesens gibt.

Die Informationsveranstaltungen werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Grundschule durchgeführt; Vertreterinnen oder Vertreter aus weiterführenden Schulen stellen Bildungsauftrag, Arbeitsweisen und Leistungsanforderungen der jeweiligen Schulform vor.

6.2 Die Grundschule bietet den Erziehungsberechtigten im 4. Schuljahrgang mindestens zwei Beratungsgespräche an, um sie über die individuelle Lernentwicklung ihres Kindes zu informieren und über die Wahl der weiterführenden Schulformen und Bildungsgänge (§ 59 Abs. 1 Satz 1) zu beraten. Die Schülerin oder der Schüler ist in die Beratung einzubeziehen.

Grundlagen für diese Gespräche sind

- der Leistungsstand,
- die Lernentwicklung während der Grundschulzeit,
- das Arbeits- und Sozialverhalten und
- Erkenntnisse aus Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten.

Ziel der Gespräche ist es, den Erziehungsberechtigten Unterstützung und Orientierung im Hinblick auf die Wahl der wei-

terführenden Schulform zu geben. Dies beinhaltet auch, den Erziehungsberechtigten alternative Wege zu dem von ihnen gewünschten Schulabschluss für ihr Kind aufzuzeigen.

Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten ist eine Schullaufbahnpflichtempfehlung in Verbindung mit dem zweiten Beratungsgespräch abzugeben.

Die Klassenkonferenz beschließt vorab für diese Schülerinnen und Schüler eine Schullaufbahnpflichtempfehlung.

Die wesentlichen Ergebnisse der Gespräche sind schriftlich zu dokumentieren (Anlage 3), um für Verbindlichkeit und Transparenz zu sorgen. Das Dokument zum Übergang stellt eine Zusammenfassung der Aussagen der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung dar und kann diese abweichend von Nr. 5.2 beim Übergang ersetzen.

Die Erziehungsberechtigten erhalten eine Ausfertigung dieser Dokumentation. Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung finden die Verordnung zu a und der Bezugsverlass zu b in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

7. Zusammenarbeit von Grundschulen und Tageseinrichtungen für Kinder

7.1 Bei der Gestaltung des Übergangs in die Schule arbeitet die Grundschule eng mit der Familie und der betreffenden Tageseinrichtung für Kinder zusammen und trägt zu einem erfolgreichen Schulanfang bei.

7.2 Anknüpfend an den Erziehungs- und Bildungsauftrag des Elementarbereichs der Tageseinrichtungen für Kinder sichert die Grundschule, in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und sozialpädagogischen Fachkräften in Tageseinrichtungen für Kinder, die Kontinuität der Arbeit zwischen dem Elementar- und dem Primarbereich. Diese Zusammenarbeit kann folgende Punkte umfassen:

- die Teilnahme am Entwicklungsgespräch im letzten Jahr vor der Einschulung unter der Voraussetzung der Zustimmung der Erziehungsberechtigten,
- die Planung und Durchführung von abgestimmten oder gemeinsam durchgeführten Fördermaßnahmen im letzten Jahr vor der Einschulung (Brückenjahr) und während der Schuleingangsphase,
- die gemeinsame Planung, Gestaltung und Nutzung von Lernwerkstätten,
- die Organisation von gemeinsamen Veranstaltungen, Projekten und Besuchen sowie gegenseitigen Hospitationen,
- den Besuch gemeinsamer Fortbildungen,
- gegenseitige Informationen und Verständigung über Ziele, Aufgaben, Arbeitsweisen und Organisationsformen der jeweiligen Bereiche.

7.3 Die Zusammenarbeit zwischen Tageseinrichtung für Kinder und Grundschule erfolgt im Einvernehmen mit dem Träger der Einrichtung.

7.4 In die Informationsveranstaltungen der Schule zu Fragen des Schuleintritts werden auch die Erziehungsberechtigten einbezogen, deren Kinder keine Tageseinrichtung für Kinder besuchen.

8. Zusammenarbeit mit anderen Schulen und Einrichtungen

8.1 Die Zusammenarbeit zwischen Schulen und anderen Einrichtungen dient der Qualitätsentwicklung der einzelnen Schule und der bestmöglichen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler.

Für eine gewinnbringende Zusammenarbeit empfiehlt sich

- die Bildung gemeinsamer Dienstbesprechungen,
- die Erstellung von Konzepten sowie
- die Zusammenarbeit mit regionalen Bildungsnetzwerken / Bildungsverbänden.

8.2 Prävention umfasst alle Maßnahmen sonderpädagogischer Unterstützung in Grundschulen, die darauf abzielen, der Entstehung eines individuellen Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung entgegenzuwirken. Prävention erfolgt in kooperativen Formen zwischen Förderzentren und Grundschulen

- durch eine sonderpädagogische Grundversorgung der Grundschule (für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung),
- durch Mobile Dienste für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören, emotionale und soziale Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache.

Werden Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in der Grundschule unterrichtet, arbeitet die Grundschule mit dem Förderzentrum des jeweiligen Förderschwerpunkts und dem Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum Inklusive Schule (RZI) zusammen. Die Zusammenarbeit soll durch regelmäßige unter den Schulen vereinbarte Dienstbesprechungen, Hospitationen und gemeinsame Veranstaltungen gefördert werden.

8.3 Die Zusammenarbeit der Grundschule mit den weiterführenden Schulen ist erforderlich, um für alle Schülerinnen und Schüler pädagogisch und didaktisch-methodisch gesicherte Übergänge in die jeweils folgende Schulform zu ermöglichen, einen kontinuierlichen Bildungsgang zu gewährleisten sowie eine Abstimmung zwischen den Schulen in Bezug auf die Leistungsanforderungen vorzunehmen.

8.4 Die Abstimmung und Koordinierung des Übergangs von der Grundschule in die weiterführenden Schulen erfordern eine regelmäßige Zusammenarbeit zwischen diesen Schulen.

Zur Gestaltung der Zusammenarbeit gehören

- regelmäßige gemeinsame Schulleitungsdienstbesprechungen,
- Dienstbesprechungen der Fachlehrkräfte der 4. und 5. Schuljahrgänge, insbesondere in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik,
- Rückmeldungen der weiterführenden Schulen an die Grundschule über den Schulerfolg ehemaliger Grundschülerinnen und schüler.

Einzelheiten der Zusammenarbeit werden unter den beteiligten Schulen abgestimmt.

8.5 Die Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen bereichert die Grundschularbeit. Mit Horten im Einzugsbereich einer Grundschule ist die Zusammenarbeit in besonderem Maße zu pflegen.

8.6 Die Zusammenarbeit der Grundschule mit anderen Einrichtungen, wie der schulpсихologischen Beratung, den Erziehungsberatungsstellen, den Jugend-, Sozial- und Gesundheitsämtern, muss nach Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten dann gesucht werden, wenn sie sich für den Bildungsprozess einer Schülerin oder eines Schülers als notwendig erweist.

9. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

9.1 Die Wechselwirkung von schulischen und außerschulischen Erziehungs- und Lerneinflüssen erfordert eine enge, vertrauensvolle, kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften und den Erziehungsberechtigten. Eine Erziehungspartnerschaft bildet hierfür die erforderliche Grundlage.

9.2 Für diese Zusammenarbeit ist die gegenseitige Information Voraussetzung. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über die Grundsätze der schulischen Erziehung zu informieren sowie Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts mit ihnen zu erörtern. Das gilt auch für die Kriterien der Leistungsbewertung. Von besonderer Bedeutung ist die Information über Ziele, Inhalt und Gestaltung der Sexualerziehung. Außerdem müssen die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung ihres Kindes in der Schule, über sein Verhalten sowie über Lernerfolge und Lernschwierigkeiten unterrichtet werden. Die Erziehungsberechtigten sollten die Lehrkräfte über die Lebensumstände ihrer Kinder und über die eigene Erziehungspraxis in dem für die Schule erforderlichen Umfang informieren.

9.3 Zur Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten bietet die Schule im Rahmen ihrer Möglichkeiten neben Sprechstunden und Elternsprechtagen zusätzliche Sprechnachmittage, Hausbesuche in Absprache mit den Erziehungsberechtigten, Elternabende, Elterninformationsbriefe, Gelegenheiten zur Hospitation der Erziehungsberechtigten im Unterricht sowie Teilnahme und Mitarbeit der Erziehungsberechtigten an besonderen Veranstaltungen der Schule an. Erziehungsberechtigte können die Lehrkräfte in einzelnen Phasen des Unterrichts unterstützen. Sie können Neigungsgruppen betreuen sowie der Lehrkraft bei der Vorbereitung und Durchführung von Festen, Feiern und von Gemeinschaftsvorhaben, z. B. Landheimaufenthalten, Wanderungen, Ausflügen und Besichtigungen helfen. Die Aufsichtspflicht ist in § 62 NSchG geregelt.

9.4 Die Termine für Elterninformationsveranstaltungen und Einzelberatungen sind in der Regel zeitlich so anzusetzen, dass sie auf die Berufstätigkeit von Erziehungsberechtigten Rücksicht nehmen.

9.5 Die Erziehungsberechtigten sind an den schulischen Belangen und Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Für die Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten gelten die Bestimmungen der §§ 88-100 NSchG.

10. Übergangsvorschriften

10.1 Schulen können mit Genehmigung der obersten Schulbehörde von den Regelungen dieses Erlasses abweichende Modelle erproben.

10.2 Die in Anlage 1 zu Nr. 3.1 (Studentafel) im Bereich „Sichere Basis“ für den ersten Schuljahrgang angegebene Stundenzahl von zwei Stunden sowie die damit verbundene Erhöhung der Schülerinnen- und Schülerpflichtstundenzahl sind erstmalig auf Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2026/2027 den ersten Schuljahrgang besuchen.

In den Schuljahren 2024/2025 und 2025/2026 beträgt die Stundenzahl für den Bereich „Sichere Basis“ im ersten Schuljahrgang eine Stunde.

10.3 Die in Anlage 1 zu Nr. 3.1 (Studentafel) im Bereich „Sichere Basis“ für den zweiten Schuljahrgang angegebene Stundenzahl von einer Stunde sowie die damit verbundene Erhöhung der Schülerinnen- und Schülerpflichtstundenzahl sind erstmalig auf Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2025/2026 den zweiten Schuljahrgang besuchen.

11. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 01.07.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft. Der Bezugserslass zu q tritt mit Ablauf des 30.06.2024 außer Kraft.

Anlage 1
(zu Nr. 3.1 Stundentafel)

	Schuljahrgang			
	1	2	3	4
Deutsch ¹	6	6	6	6
Mathematik ¹	5	6	5	5
Sichere Basis ⁷	2	1		-
Sachunterricht ¹	2	3	4	4
Englisch ² (1. Pflichtfremdsprache)	0	0	2	2
Religion	2	2	2	2
Sport ³	2	2	2	2
Musisch-Kulturelle Bildung				
Musik	1	1	2	2
Kunst, Gestaltendes Werken, Textiles Gestalten	2	2	2	2
Arbeitsgemeinschaften			1	1
Pflichtstunden für alle Schülerinnen und Schüler ^{4, 5, 6}	22 (Erstunterricht)	23 (Erstunterricht)	26	26
wahlfreie außerunterrichtliche Angebote	3	2		

¹ Anteile dieser Fächer sind von der Schule zur thematisch-individuellen Schwerpunktsetzung im Rahmen eines Förderkonzepts einzuplanen.

² Andere Fremdsprachen können zusätzlich im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften, aber auch im Rahmen der thematisch-individuellen Schwerpunktsetzung angeboten werden.

³ Eine zusätzliche Sportstunde ist durch tägliche, in den Fachunterricht zu integrierende Bewegungszeiten zu gewährleisten.

⁴ Eine Unterrichtsstunde in der Stundentafel wird mit 45 Minuten gerechnet.

⁵ Schülerinnen und Schüler sollen durch zusätzlichen Unterricht wöchentlich nicht mehr als zwei Stunden über die Pflichtstundenzahl hinaus unterrichtet werden.

⁶ Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen, Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens oder des Rechnens, unzureichenden deutschen Sprachkenntnissen, mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sind durch die Verordnung zu a sowie die Bezugserlasse zu b und d sowie im Sportförderunterricht durch besondere Erlasse geregelt.

⁷ Es gelten die Übergangsregelungen in den Nrn. 10.2 und 10.3 des Erlasses:
 - Ab dem Schuljahr 2024/2025 eine Stunde im 1. Schuljahrgang
 - Ab dem Schuljahr 2025/2026 zusätzlich eine Stunde im 2. Schuljahrgang
 - Ab dem Schuljahr 2026/2027 eine weitere Stunde im 1. Schuljahrgang
 Die in der Stundentafel ausgewiesenen Stunden geben die Schülerpflichtstunden ab dem Schuljahr 2026/2027 an.

Anlage 2
(zu Nr. 3.3 Kontingenzstundentafel)

Fach/Fachbereich/Schuljahrgänge	1 - 4
Deutsch	22
Mathematik	18
Sichere Basis	3
Sachunterricht	12
Englisch (1. Pflichtfremdsprache)	4
Religion	8
Sport	8
<i>Musisch-Kulturelle Bildung</i>	
<i>Musik</i>	4
<i>Kunst, Gestaltendes Werken,</i>	
<i>Textiles Gestalten</i>	8
Arbeitsgemeinschaften	2
Konzeptstunden	8
Pflichtstunden für alle Schülerinnen und Schüler	97
wahlfreie außerunterrichtliche Angebote	5

Protokoll zur Beratung / Lernstandsdokumentation anlässlich des Übergangs von Klasse 4 nach 5

(Das Dokument zum Übergang stellt eine Zusammenfassung der Aussagen der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung dar und kann diese beim Übergang ersetzen)

Name der Schülerin/des Schülers:	Klassenlehrkraft:	
	Schule:	Klasse:
Teilnehmende Personen:	1. Gespräch am	<input type="checkbox"/> nicht wahrgenommen
	2. Gespräch am	<input type="checkbox"/> nicht wahrgenommen

Arbeitsverhalten

Mögliche Anmerkungen zu den Gesichtspunkten Leistungsbereitschaft und Mitarbeit, Ziel- und Ergebnisorientierung, Kooperationsfähigkeit, Selbstständigkeit, Sorgfalt und Ausdauer sowie Verlässlichkeit

Sozialverhalten

Mögliche Anmerkungen zu den Gesichtspunkten Reflexionsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Vereinbaren und Einhalten von Regeln/Fairness, Hilfsbereitschaft und Achtung anderer, Übernahme von Verantwortung sowie Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens

Deutsch

Mögliche Anmerkungen zu den Kompetenzbereichen Sprechen und Zuhören, Schreiben, Lesen – mit Texten und Medien umgehen sowie Sprache und Sprachgebrauch untersuchen

Mathematik

Mögliche Anmerkungen zu den Kompetenzbereichen Zahlen und Operationen, Raum und Form, Größen und Messen sowie Daten und Zufall

Sachunterricht

Mögliche Anmerkungen zu den Kompetenzbereichen Technik, Natur, Raum, Gesellschaft, Politik und Wirtschaft sowie Zeit und Wandel

Englisch

Mögliche Anmerkungen zu den Kompetenzbereichen Hör- und Hör-/Sehverstehen, Sprechen, Leseverstehen sowie Sprachliche Mittel

Mögliche Anmerkungen zu weiteren Fächern (z. B. Sport, Musik, ...)

Festgestellter Bedarf an **sonderpädagogischer Unterstützung** im Schwerpunkt:

Förder- und Fördermaßnahmen (z. B. Nachteilsausgleich, Förderunterricht, Deutsch als Zweit- und Bildungssprache)

Eine **Schullaufbahneempfehlung** wird von den Erziehungsberechtigten gewünscht: ja nein

Es wird der Besuch einer weiterführenden Schulform empfohlen, die Ihrem Kind

- eine grundlegende Allgemeinbildung ermöglicht. Hierzu gehören die Hauptschule, die Oberschule, die Integrierte Gesamtschule sowie der Hauptschulzweig an der Kooperativen Gesamtschule, an der zusammengefassten Haupt- und Realschule sowie an der Oberschule.
- eine erweiterte Allgemeinbildung ermöglicht. Hierzu gehören die Realschule, die Oberschule, die Integrierte Gesamtschule sowie der Realschulzweig an der Kooperativen Gesamtschule, an der zusammengefassten Haupt- und Realschule sowie an der Oberschule.
- eine breite und vertiefte Allgemeinbildung ermöglicht. Hierzu gehören das Gymnasium, die Integrierte Gesamtschule sowie der Gymnasialzweig an der Oberschule und an der Kooperativen Gesamtschule.

Folgende Unterlagen liegen dem Protokoll des 2. Gesprächs zur Übergabe an die jeweilige weiterführende Schule bei:

- Dokumentation der individuellen Lernentwicklung
- sonstige Anhänge

Unterschrift beratende Lehrkraft

Unterschrift der Schülerin/des Schülers
(falls anwesend)

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Dienstrechtliche Befugnisse und sonstige personalrechtliche Aufgaben und Befugnisse sowie Zuständigkeiten nach dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz

Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 14.05.2024 – 14-03 000 (001) – VORIS 20400 –

(Abdruck aus Nds. MBl. 2024 Nr. 233)

Bezug: Gem. RdErl. v. 22.01.2018 (Nds. MBl. S. 66, SVBl. S. 113), geändert durch Gem. RdErl. v. 01.02.2021 (Nds. MBl. S. 370, SVBl. S. 177) – VORIS 20400 –

Nummer 1.2.3 des Bezugerlasses erhält mit Wirkung vom 01.08.2024 folgende Fassung:

„1.2.3 Realschulen, Hauptschulen, Oberschulen

Auf die Realschulen, Hauptschulen und Oberschulen werden folgende dienstrechtliche Befugnisse übertragen:

- a) Abschluss und Änderung befristeter Arbeitsverträge zur Einstellung von Vertretungslehrkräften,
- b) Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe und Abschluss des Arbeitsvertrages (Einstellung) mit Ausnahme der Verträge, die für das nichtlehrende Personal und für Maßnahmen zum Spracherwerb von Flüchtlingskindern und -jugendlichen geschlossen werden,
- c) Anrechnung von Zeiten beruflicher Tätigkeit auf die Dauer der Probezeit nach § 7 Abs. 5 NLVO und Verlängerung der Probezeit nach § 9 NLVO für Beamtinnen und Beamte sowie Verkürzung der Probezeit nach § 2 Abs. 4 TV-L für Beschäftigte,
- d) Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit,
- e) nicht nur vorübergehende Übertragung des Dienstpostens einer Lehrerin oder eines Lehrers im Sekundarbereich I bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten der BesGr. A 13 mit Amtszulage,
- f) Verleihung des Amtes einer Lehrerin oder eines Lehrers im Sekundarbereich I bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten der BesGr. A 13 mit Amtszulage,
- g) nicht nur vorübergehende Übertragung des Dienstpostens einer Konrektorin oder eines Konrektors als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 287 in der BesGr. A 13 mit Amtszulage oder Übertragung einer entsprechenden Tätigkeit für Beschäftigte,
- h) Verleihung eines Amtes einer Konrektorin oder eines Konrektors als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 287 in der BesGr. A 13 mit Amtszulage oder Änderung des Arbeitsvertrags für entsprechende Beschäftigte,
- i) nicht nur vorübergehende Übertragung des Dienstpostens einer Studienrätin oder eines Studienrats als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 287 in der BesGr. A 13 mit Amtszulage oder Übertragung einer entsprechenden Tätigkeit für Beschäftigte,
- j) Verleihung eines Amtes einer Studienrätin oder eines Studienrats als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr

als 287 in der BesGr. A 13 mit Amtszulage oder Änderung des Arbeitsvertrags für entsprechende Beschäftigte,

- k) Abordnungen von Lehrkräften ohne das Ziel der Versetzung bis zur Dauer eines Schulhalbjahres.“

Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 16.05.2024 – 36-82 100 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. v. 12.09.2019 (SVBl. S. 500) – VORIS 22410 –

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 01.07.2024 wie folgt geändert:

In Nummer 6 wird die Angabe „30.9.2024“ durch die Angabe „30.09.2026“ ersetzt.

Beförderungsamter einer Konrektorin oder eines Konrektors, einer Förderschulkonrektorin oder eines Förderschulkonrektors sowie einer Studienrätin oder eines Studienrats als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 287 und entsprechende Anrechnungsstunden

RdErl. d. MK v. 01.07.2024 – 32 – 81028 – VORIS 22410 –

Bezug: a) Gem. RdErl. d. MK u. d. MS „Dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte“ v. 20.12.2011 (Nds. MBl. 2012 S. 74, SVBl. 2012 S. 115), geändert durch Gem. RdErl. v. 14.03.2013 (Nds. MBl. S. 282, SVBl. S. 177) – VORIS 20411 –

b) Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (Nds. ArbZVO-Schule) v. 14.05.2012 (Nds. GVBl. S. 106, SVBl. S. 360), zuletzt geändert durch Verordnung v. 06.07.2017 (Nds. GVBl. S. 234) – VORIS 20411 –

- Oberschulen mit mehr als 287 Schülerinnen und Schülern erhalten drei Beförderungämter mit der Amtsbezeichnung Konrektorin oder Konrektor oder Förderschulkonrektorin oder Förderschulkonrektor sowie – im Fall von Oberschulen mit gymnasialem Angebot – ggf. auch Studienrätin oder Studienrat als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter für die Leitung

- des Fachbereichs Sprachen,
- des Fachbereichs Mathematik / Naturwissenschaften, einschließlich des Faches Informatik sowie
- des Fachbereichs Arbeit / Wirtschaft-Technik, einschließlich des Faches Hauswirtschaft.

Maßgeblich ist nach § 7 Abs. 6 Satz 1 NBesG die Anzahl der Schülerinnen und Schüler aus der amtlichen Schulstatistik. Diese muss nach § 7 Abs. 6 Satz 2 NBesG bereits ein Jahr vorgelegen haben, und es muss mit hinlänglicher Sicherheit davon ausgegangen werden können, dass sie mindestens drei weitere Jahre erreicht werden wird.

Für Oberschulen mit einem Grundschulzweig (GOBS) wird die Anzahl aller Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.

- Für die Leitung der Fachkonferenzen stehen einer Oberschule gemäß Anlage 1 zu § 12 Abs. 1 der Bezugsverordnung zu b insgesamt sechs Anrechnungsstunden zur Verfügung.
- Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 01.08.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.

Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

QSemL – Qualifizierung der Studienseminarleitungen

Baustein 2 „Rechtsstellung SemL, Dienstrecht LiV, Ausbildungsrecht“

Die Ausbildung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst erfolgt lehramtsbezogen an den niedersächsischen Studienseminaren und Schulen. Die LeiterInnen der Studienseminare tragen die Gesamtverantwortung für die Ausbildung einschließlich der Qualitätsentwicklung und -sicherung im Studienseminar.

Das Anforderungsprofil für das Leitungspersonal der Studienseminare ist anspruchsvoll. Leiterinnen und Leiter nehmen unterschiedliche Rollen wahr: u.a. die Leitung der Dienststelle, als Gesamtverantwortliche für Ausbildung und Verwaltung, Dienstvorgesetzte, AusbilderInnen, Prüfungsvorsitzende, etc. und müssen mit dem MK (Zuweisung LiVd), der RLSB (Einstellungsbehörde, Schulzuweisung der Auszubildenden, Aufsichtsbehörde, Haushalt, Organisation, personal- und dienstrechtliche Belange), dem Prüfungsamt im NLQ und Schulleitungen in unterschiedlichen Kontexten zusammenarbeiten.

Das NLQ bietet in dem Zusammenhang am **12. August 2024** den zweiten Baustein der Gesamtqualifizierung QSemL (Qualifizierung der Studienseminarleitungen) an. Er beinhaltet die Auseinandersetzung / den Umgang mit verschiedenen Rechts- bzw. Fachgebieten und ist dem Gesamtmodul 1 „Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der Praxis“ ausgliedert.

Die **eintägige** Qualifizierung wird mit Unterstützung des Referenten Herrn Dr. Florian Schröder durchgeführt und findet in Präsenz statt.

Die Qualifizierung richtet sich an – insbes. neuernannte – Studienseminarleiterinnen und Studienseminarleiter.

Die **Anmeldung erfolgt über das Niedersächsische Lern-Center (NLC)**. Die Online-Anmeldung ist ab sofort unter der **VA-Nr. 24.33.23** möglich. Die **Online-Anmeldung** erfolgt über das NLC mit **persönlichen Login-Daten**.

Weitere Auskünfte erteilt Iris Schertenleib (Tel.: 05121 1695-124; E-Mail: iris.schertenleib@nlq.niedersachsen.de).